



POSITION 04 / 2017

Spassfahrzeuge sind auch Motorfahrzeuge

Keine Motorfahrzeuge auf Gehflächen

www.fussverkehr.ch



Fussverkehr Schweiz
Mobilité piétonne Suisse
Mobilità pedonale Svizzera



Position 2017/04

Spassfahrzeuge sind auch Motorfahrzeuge

Fussverkehr Schweiz, der Fachverband der Fussgängerinnen und Fussgänger, wehrt sich mit Vehemenz gegen die Zulassung von neuen motorisierten Fahrzeugen, die teilweise auf Trottoirs und Gehflächen eingesetzt werden. Als besonders kritisch stuft Fussverkehr Schweiz die Verbreitung von Spassfahrzeugen ein, die mehr einen Spielzeugcharakter als einen praktischen Nutzen haben.

Gegen den Widerstand von Fussverkehr Schweiz wird mit grossem Lobbying darauf hingearbeitet, die gesetzlichen Bestimmungen zu ändern, damit Fun-Fahrzeuge wie Hoverboards und Elektrotrottinette auf Fussverkehrsflächen legal verkehren dürfen. Gehflächen sind den Fussgängern vorbehalten. Jede Freigabe von Gehflächen für Motorfahrzeuge führt zu neuen Gefährdungen und Konflikten; sie beeinträchtigt die Qualität für die Fussgängerinnen und Fussgänger und ist daher abzulehnen.

1. Welche Fahrzeuge sind gemeint?

Aktuell ist eine Vielzahl von verschiedenen Fahrzeugtypen wie E-Trottinette, Hoverboards, Monowheels, E-Skateboards und Stehroller zu beobachten, die sich illegal auf den Geh- und Fahrflächen bewegen. Abgesehen vom Stehroller der Marke Segway und einigen E-Trottinetten haben diese Geräte keine Zulassung (Stand Frühjahr 2017) und dürfen in der Schweiz nur auf abgesperrtem Privatgelände benutzt werden. Besonders problematisch ist, dass diese Fahrzeuge unterschiedlich schnell verkehren (Höchstgeschwindigkeiten zwischen 5 und 40 km/h) und unterschiedlich viel wiegen (zwischen 2 kg und 50 kg). Insbesondere der Faktor Geschwindigkeit kann zwischen äusserlich ähnlichen Fahrzeugen stark variieren.

2. Was ist der Status quo?

Die Rechtsgrundlage für die Nutzung von Gehflächen bildet Artikel 43 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes: «Das Trottoir ist den Fussgängern (...) vorbehalten.» Als Ausnahmen sah der Gesetzgeber lediglich Mobilitätshilfen für Behinderte und Kindervelos vor. Diese Grundregel wurde in den vergangenen Jahren zunehmend aufgeweicht, so dass Fussgängerinnen und Fussgänger ihre Verkehrsfläche mit einer zunehmenden Zahl verschiedenartiger Fahrzeuge teilen müssen.

Mit dem Grundprinzip, dass Gehflächen dem Fussverkehr vorbehalten sind, brach der Bundesrat 1998, als er zum Zwecke der Schulwegsicherung die Möglichkeit schuf, in Ausnahmefällen Velos auf schwach begangenen Trottoirs zuzulassen (Art. 65, Abs. 8 SSV). In der Folge wurden in mehreren kleinen Schritten weitere Fahrzeuge zugelassen und den bereits zugelassenen Fahrzeugen weitere Privilegien zugestanden.

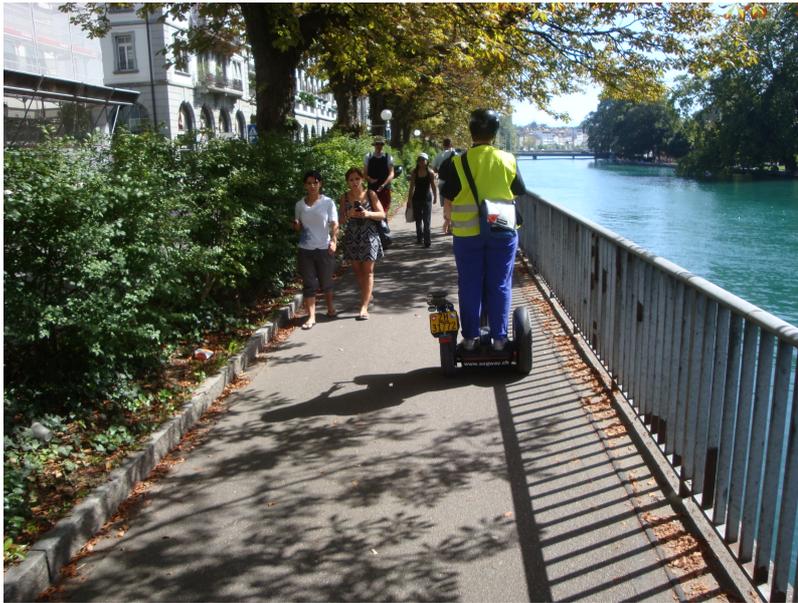
- Im November 2007 erteilte das Bundesamt für Strassen dem «Segway PT i2» die Zulassung als Kleinmotorrad. Die Maximalgeschwindigkeit wurde auf 15 km/h limitiert. In einem weiteren Schritt wurde für den «Segway PT i2» die Kategorie Stehroller eingeführt, und für diese Kategorie wurden die Radverkehrsinfrastruktur freigegeben. In einem nächsten Liberalisierungsschritt wurden die Stehroller den schwach motorisierten Elektrovelos gleichgestellt. Sie dürfen nun wie diese alle Flächen befahren, die auch für Fahrräder freigegeben sind, also auch Mischverkehrsflächen mit Fussverkehr.
- Elektrotrottinette sind seit dem 1. Januar 2017 zugelassen und zählen zur Kategorie der schwach motorisierten Elektrovelos. Auch diese Zulassung erfolgte schrittweise, indem zuerst die Pedalpflcht für Velos und dann die Sattelpflcht aufgehoben wurde.

Alle anderen Elektrofahrzeuge sind bisher nur auf abgesperrtem Privatgelände zugelassen. Viele Verkäufer nutzen den Umstand aus, dass die umgangssprachliche Bedeutung von «Auf der Strasse nicht zugelassen» nicht der juristischen Bedeutung entspricht. Juristisch entspricht «Strasse» allen Flächen, die dem Strassenverkehrsgesetz unterstellt sind, was im Grundsatz dem frei zugänglichen öffentlichen Raum entspricht. Viele Konsumenten hingegen dürften unter «Auf der Strasse nicht zugelassen» verstehen, dass das Fahrzeug auf der Fahrbahn nicht zugelassen ist, aber auf den Gehflächen benutzt werden darf.

Viele Hersteller versuchen mit dem Marketingbegriff «Mobilitätshilfe» zu verschleiern, dass es sich um ein Motorfahrzeug handelt. Der Begriff soll den Eindruck erwecken, dass diese Fahrzeuge für gehbehinderte Personen hilfreich sind. Damit soll das Fahrverbot auf Gehwegen und Trottoirs unterlaufen werden. Für gehbehinderte Personen sind Fahrzeuge, die einen intakten Gleichgewichtssinn erfordern, in der Regel ungeeignet. Dies trifft auf die meisten Fahrzeuge zu, die unter den Begriffen Spass- oder Trendfahrzeuge verkauft werden.

3. Folgeprobleme der Zulassung von neuartigen Elektrofahrzeugen

Die schrittweise Zulassung von Motorfahrzeugen auf Gehflächen und die schrittweise Erleichterung und Ausdehnung der Einsatzbereiche führen letztlich zu einem Dammbbruch. Die Trennung von Gehbereich und Fahrbahn wird zu Ungunsten der Fussgänger ausgehöhlt. Es ist für die Verkehrsteilnehmenden kaum mehr verständlich, wo sie mit Motorfahrzeugen nicht fahren dürfen.



Inzwischen legal: Segway auf Gehfläche mit Velozulassung am Neumühlequai in Zürich. (Bild: Fussverkehr Schweiz)

Es ist festzustellen, dass zunehmend Personen mit Fahrzeugen auf den Gehflächen unterwegs sind und sich nicht einmal mehr bewusst sind, dass sie damit gegen das Strassenverkehrsrecht verstossen. Das fehlende Unrechtbewusstsein zeigt sich zunehmend auch im Verhalten gegenüber den schwächeren Verkehrsteilnehmern, wenn das geltende Recht mit einer erschreckenden Nonchalance durch das Recht des Stärkeren ersetzt wird.

Dies betrifft sowohl normale Velos als auch Elektrowelos mit geringer und zunehmend auch starker Motorisierung. In den letzten Jahren sind auch Motorfahrzeuge ohne Tretunterstützung hinzugekommen. Ein besonderes Problem stellen kleine, leichte, stark motorisierte Elektroscooter dar, die im öffentlichen Verkehr gut mitgenommen werden können und folglich auch in Bahnhöfen zirkulieren.



Elektroscooter am Bahnhof Stadelhofen. Der Fahrzeuglenker ist sich wohl nicht bewusst, dass er illegal unterwegs ist. (Bild: Fussverkehr Schweiz)

Die bewusste und unbewusste Missachtung der Verkehrsregeln – insbesondere auf den für Fussgängerinnen und Fussgänger vorgesehenen Flächen – schreitet voran. Es entstehen Probleme bezüglich Sicherheit und Attraktivität der Gehwege, und die Rechtssicherheit wird untergraben.

4. Hauptforderungen von Fussverkehr Schweiz

-  **Keine Zulassung von Motorfahrzeugen auf Gehflächen**
-  **Import- und Verkaufsverbot nicht zugelassener Fahrzeuge**
-  **Durchsetzung des Verbots durch wirksame Sanktionen**

5. Umsetzungsvorschläge von Fussverkehr Schweiz

-  **Keine Motorfahrzeuge auf Gehflächen**

Trottoirs, Fusswege und andere Gehflächen, die für Fussgänger bestimmt sind, müssen von Motorfahrzeugen freigehalten oder befreit werden. Die Sicherheit und das Wohlbefinden der Fussgänger darf auf den Gehflächen nicht beeinträchtigt werden.
-  **Keine Verkehrszulassung von motorisierten Fahrzeugen, die für den Einsatz auf Gehflächen konzipiert sind**

Für alle motorisierten Fahrzeuge soll eine Verkehrszulassung notwendig sein. Verschiedene neue motorisierte Fahrzeuge sind so konstruiert, dass ein Einsatz auf Gehflächen sehr wahrscheinlich ist. Solche Fahrzeuge dürfen keine Zulassung erhalten. Der Hinweis: «keine Strassenzulassung» ist nicht ausreichend.
-  **Import- und Verkaufsverbot nicht zulassungsfähiger Fahrzeuge**

Um die Konsumenten vor Fehlinvestitionen zu schützen, sollen solche Fahrzeuge, die nicht oder nur auf abgesperrten Privatarealen eingesetzt werden dürfen, nicht in den Verkauf gebracht werden.
-  **Testkäufe und Sanktionen für Händler**

Händler, die solche Fahrzeuge verkaufen sollen bestraft werden. Dazu sollen Testkäufe gemacht werden.
-  **Fahrzeugausweise für alle Motorfahrzeuge**

Für eine einfache Kontrolle, ob ein Motorfahrzeug legal eingesetzt wird, sollen die Benutzer einen Fahrzeugausweis mitführen müssen, welcher Auskunft gibt über die Fahrzeugkategorie, die technischen Daten (Hersteller, Jahr der Inbetriebsetzung, Motorleistung u.a.). Um den Aufwand für die Strassenverkehrsämter klein zu halten, soll das Ausstellen dieses Fahrzeugausweises an die Verkaufsstellen delegiert werden. Ein Fahrzeugausweis macht auch den Diebstahl dieser Fahrzeuge zum Weiterverkauf unattraktiver.
-  **Minimale Anforderung an die Fahrerlaubnis**

Für alle Motorfahrzeuge sollen bezüglich Fahrerlaubnis mindestens die Anforderungen gelten wie für Elektrowelos (ab 14 Jahren mit Ausweis Kategorie M und ab 16 Jahren ohne Ausweis).
-  **Konsequente Ahndung von Übertretungen**

Verantwortliche der Kantone sollen dem Problem der nicht zugelassenen Motorfahrzeuge die nötige Beachtung schenken. Übertretungen müssen konsequent geahndet werden, um dem Eindruck entgegenzuwirken, dass diese Fahrzeuge auf Gehflächen legal seien. Dazu sollen wirksame Sanktionen erlassen werden. (Bussen, Konfiszieren von Fahrzeugen oder die Bestrafung mit Führerscheinentzug)

-  **Konfiszierung nicht zugelassener Motorfahrzeuge**
Die Konfiszierung nicht zugelassener Motorfahrzeuge ist eine angemessene und wirksame Sanktion. Eine entsprechende Kommunikation über die Konfiszierungsmöglichkeit wirkt präventiv.
-  **Ausweisentzug bei Inverkehrsetzung nicht zugelassener Fahrzeuge**
Wer ein nicht zugelassenes Fahrzeug in Verkehr setzt, soll mit einem temporären Entzug des Führerscheins bestraft werden können.

6. Ausnahmeregelungen

-  **Kompensation einer Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes**
Motorisierte Fahrzeuge dürfen auf Gehflächen ausschliesslich als Hilfsmittel zur Kompensation einer Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes zugelassen werden. Auf den Gehflächen gilt Schrittgeschwindigkeit.
-  **Anpassung der Ausnahmegewilligung der Post**
Dank einer Spezialbewilligung des Bundes darf die Post mit Fahrzeugen auf Gehflächen verkehren. Diese Spezialbewilligung soll mit Auflagen versehen werden, welche die Sicherheit und Attraktivität der Gehflächen besser sichert (Schrittgeschwindigkeit, minimale Breite für Fussgänger bzw. Rollstuhlfahrer sicherstellen)
-  **Ausnahmen nur mit polizeilicher Bewilligung**
Begründete Ausnahmen sollen nur mit polizeilicher Bewilligung und niemals generell erteilt werden. Diese ist auf das Fahrzeug, den Lenker, die Wegstrecke und die Zeit der Benutzung zu begrenzen. Vorbehalten sind allfällige weitere Auflagen.